

AZ N 3254

Nov 1972

BA-MA

69

P r o t o k o l l

über Veränderungen in den "Grundsätzen über den  
Militärrat der Vereinten Streitkräfte der Teilnehmerstaaten  
des Warschauer Vertrages" (für Friedenszeit) und in den  
"Grundsätzen über die Vereinten Streitkräfte und das  
Vereinte Kommando der Teilnehmerstaaten des  
Warschauer Vertrages" (für Friedenszeit)

---

Die Teilnehmerstaaten des Warschauer Vertrages haben folgendes vereinbart: in die "Grundsätze über den Militärrat der Vereinten Streitkräfte der Teilnehmerstaaten des Warschauer Vertrages" (für Friedenszeit) und in die "Grundsätze über die Vereinten Streitkräfte und das Vereinte Kommando der Teilnehmerstaaten des Warschauer Vertrages" (für Friedenszeit), die durch Beschluß dieser Staaten auf der Beratung des Politischen Beratenden Ausschusses am 17. März 1969 bestätigt wurden, sind die in den Anlagen 1 und 2 zu diesem Protokoll genannten Änderungen aufzunehmen.

## V e r ä n d e r u n g e n

zu den "Grundsätzen über den Militärtrat der Vereinten Streitkräfte der Teilnehmerstaaten des Warschauer Vertrages" (für Friedenszeit)

---

1. In den Artikel 2 sind nach dem Absatz "Befehlshaber der Truppen der Luftverteidigung der Teilnehmerstaaten des Warschauer Vertrages und Stellvertreter des Oberkommandierenden der Vereinten Streitkräfte" folgende Absätze aufzunehmen:
  - "- Stellvertreter des Oberkommandierenden der Vereinten Streitkräfte für Luftstreitkräfte;
  - Stellvertreter des Oberkommandierenden der Vereinten Streitkräfte für die Seekriegsflotte;"
  
2. Der Artikel 8 ist durch die Punkte "e" und "f" folgenden Inhalts zu ergänzen:
  - "e) Der Stellvertreter des Oberkommandierenden der Vereinten Streitkräfte für Luftstreitkräfte arbeitet Empfehlungen und Vorschläge zu Fragen der Entwicklung und Vervollkommnung der Luftstreitkräfte zur Behandlung durch den Militärtrat aus und bereitet Empfehlungen und Vorschläge zur Erhöhung der Gefechtsbereitschaft der Luftstreitkräfte, ihres Ausbildungsstandes und ihres Ausrüstungsgrades mit neuen Arten von Bewaffnung und Technik vor;

f) Der Stellvertreter des Oberkommandierenden der Vereinten Streitkräfte für die Seekriegsflotte arbeitet Empfehlungen und Vorschläge zu Fragen der Entwicklung und Vervollkommnung der Seestreitkräfte zur Behandlung durch den Militärerrat aus und bereitet Empfehlungen und Vorschläge zur Erhöhung der Gefechtsbereitschaft, des Ausbildungsstandes und des Ausrüstungsgrades der Flottenkräfte mit neuen Arten von Bewaffnung und Technik vor".

Der existierende Punkt "e" des Artikels 8 folgt als Punkt "g" nach dem Punkt "f".